



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg



1. Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 9. März 2011 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Satzung des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation (PPI) der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat die Satzung am 16. März 2011 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Institut für Produkt- und Prozessinnovation ist ein Institut der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg. Die nachfolgende Satzung regelt die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

§ 1

Zweck und Aufgaben

- (I) Das Institut für Produkt- und Prozessinnovation ist ein Fachinstitut der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg. Zweck und Aufgaben des Fachinstituts sind die Stärkung der organisatorischen Einheit und Eigenverantwortlichkeit des Faches, die Optimierung von Forschung und Lehre sowie die Profilierung der Fächer Automatisierungs- und Produktionstechnik der Leuphana Universität Lüneburg im nationalen und internationalen Kontext.
- (II) Zu den Aufgaben des Fachinstituts für Produkt- und Prozessinnovation gehören Forschung und Lehre im Bereich der Ingenieurwissenschaften sowie die Führung des Institutshaushalts.

§ 2

Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation sind, soweit ihre Stellen und/oder Funktionen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind:
 1. die Professorinnen und Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte,
 3. die Verwaltungs-, DV- und Technikmitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (II) Auf Antrag können Personen vom Institutsrat zeitlich befristet oder unbefristet als Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern und solange sie für das Institut Forschungsprojekte durchführen, Lehre anbieten bzw. ehrenamtliche Aufgaben übernehmen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.

§ 3

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Instituts für Produkt- und Prozessinnovation halten einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab, die folgende Aufgaben erfüllen soll:

1. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Statusgruppen im Institutsrat gemäß § 4 (I).
2. Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Satzung
3. Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichts der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.

§ 4

Institutsrat

- (I) Der Institutsrat besteht aus den Professorinnen und Professoren des Instituts, einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Promovierenden und wissenschaftlichen Hilfskräfte und einer Vertreterin oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
- (II) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (III) Sitzungen des Institutsrates werden von der Geschäftsführenden Direktorin oder von dem Geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet.
- (IV) Der Institutsrat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:
 - Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
 - Beratung der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
 - Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors.
 - Entscheidungen über Angelegenheiten in Forschung und Lehre.
 - Entscheidungen über Angelegenheiten des Haushalts.
- (V) Der Institutsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Der Institutsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (I) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor, sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (II) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg. Sie oder er ist für die Geschäftsführung des Instituts sowie für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht explizit einem anderen Institutsorgan zugewiesen sind. Sie oder er trifft wichtige Entscheidungen auf der Basis von Beschlüssen der Institutsratsmehrheit.
- (III) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Institutsrat einmal im Semester und der Mitgliederversammlung jährlich über die laufende Entwicklung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.